Stand: 14.11.2025 23:51:21

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/3232

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/3232 vom 06.10.2014
- 2. Plenarprotokoll Nr. 26 vom 15.10.2014
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/5728 des VF vom 12.03.2015
- 4. Plenarprotokoll Nr. 41 vom 26.03.2015
- 5. Plenarprotokoll Nr. 41 vom 26.03.2015
- 6. Beschluss des Plenums 17/6110 vom 14.04.2015
- 7. Plenarprotokoll Nr. 42 vom 14.04.2015



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

06.10.2014 Drucksache 17/3232

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

A) Problem

Gemäß Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) hat jeder Richter das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Meinung in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen, wobei das Sondervotum ohne Angabe des Namens des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist. Die Öffentlichkeit erlangt also keine Kenntnis, welches Mitglied des Verfassungsgerichtshofs ein Sondervotum abgegeben hat. Außerdem wird nicht mitgeteilt, mit welchem Stimmenverhältnis eine Entscheidung ergangen ist, wenn kein Sondervotum abgegeben wird.

Im Gegensatz hierzu ist z.B. in § 56 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts bestimmt, dass das Sondervotum, in dem ein Richter seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder deren Begründung niederlegt, in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts im Anschluss an die Entscheidung mit dem Namen des Richters zu veröffentlichen ist.

In § 28 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Hamburgischen Verfassungsgerichts ist geregelt, dass der Name des dissentierenden Richters genannt wird, wenn ein Sondervotum abgegeben wird, das verkündet wird.

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes können die Senate auch das Stimmenverhältnis in ihrer Entscheidung mitteilen.

Es sind keine Gründe erkennbar, warum bei einem Sondervotum der oder die Namen der Verfasser nicht veröffentlicht werden und warum bei Entscheidungen ohne Sondervotum das Stimmenverhältnis nicht bekannt gegeben wird.

B) Lösung

Art. 25 Abs. 5 VfGHG wird geändert. Die Vorschrift, dass ein Sondervotum ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist, wird gestrichen.

Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, das Stimmenverhältnis in den Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs bekannt zu geben.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen intransparenten Regelung.

D) Kosten

Keine

06.10.2014

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

§ 1

Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBI S. 122, ber. S. 231, Bay-RS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBI S. 174), erhält folgende Fassung:

"(5) ¹Jeder Richter hat das Recht seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen; das Sondervotum ist der Entscheidung anzuschließen. ²Die Spruchgruppen können in ihren Entscheidungen das Stimmenverhältnis mitteilen."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Franz Schindler

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Florian Streibl

Abg. Dr. Sepp Dürr

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 e auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 17/3232)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Das Wort hat Herr Kollege Franz Schindler von der SPD. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich räume ein, dass wir diesen Gesetzentwurf schon einmal, nämlich im Dezember 2009, eingebracht haben. Aber im neuen Landtag haben wir eine neue Initiative ergriffen, damit die neuen Kolleginnen und Kollegen, die es damals nicht miterleben konnten, die Chance bekommen, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen.

Worum geht es? - Gemäß Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof hat jeder Richter das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen. - Hiervon wird gelegentlich Gebrauch gemacht; am auffälligsten war dies zuletzt bei der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über den Zuschnitt der Landtagsausschüsse. Dieser Streitpunkt ergab sich zu Beginn der letzten Legislaturperiode. Damals haben vier der neun Richter ein Sondervotum abgegeben. So weit, so gut. – Allerdings heißt es im Gegensatz zu der entsprechenden Vorschrift über das Bundesverfassungsgericht im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof, dass das Sondervotum ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen ist. - Die Öffentlichkeit erfährt also nicht, ja, darf gar nicht erfahren, wer ein Sondervotum abgegeben hat. Im Übrigen kann das Bundesverfassungsgericht im Gegensatz zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof auch das Abstimmungsergebnis in der Entscheidung bekannt geben; in Bayern ist das nicht zulässig.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir sind der Auffassung, dass die genannten Vorschriften im Gesetz über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof antiquiert sind und insbesondere nicht dem Gebot der Transparenz entsprechen.

(Beifall bei der SPD)

Die hiergegen im Laufe der Beratungen vor mittlerweile fünf Jahren und möglicherweise jetzt wieder eingebrachten Einwände greifen und überzeugen nicht. Insbesondere greift das Argument nicht, dass die Unabhängigkeit des Gerichts und der einzelnen Richter in Gefahr gerate, wenn die Richter ein Sondervotum mit ihrem Namen kennzeichnen müssen. Niemand ist jemals auf die Idee gekommen, dies beim Bundesverfassungsgericht auch nur in Erwägung zu ziehen.

Als weiteres Argument wird vorgebracht, man müsse doch bedenken, dass Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof nicht auf Lebenszeit gewählt werden und nicht nur eine Amtsperiode ableisten dürfen, sondern wiedergewählt werden möchten, und weil sie wiedergewählt werden möchten, haben sie möglicherweise Angst, bekannt zu geben, wie sie in ihrem Innersten denken, und deswegen unterlassen sie ein Sondervotum. – Meine sehr verehrten Damen und Herren, welche Meinung haben Sie eigentlich von den Damen und Herren Verfassungsrichtern in Bayern? – Wir haben eine sehr hohe Meinung von ihnen und sind fest davon überzeugt, dass jeder Richter und jede Richterin seine beziehungsweise ihre innerste Überzeugung zum Ausdruck bringt und nicht auf eine mögliche Wiederwahl schielt.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Wir haben offensichtlich eine viel höhere Meinung von dem Selbstbewusstsein und der Selbsteinschätzung der Richter als Sie.

Außerdem wird argumentiert, dass nicht die einzelne Person Recht spreche, sondern die Urteile im Namen des Volkes und beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof im Namen des Freistaates Bayern ergingen. Auch dieser Einwand überzeugt nicht. In

jedem Amtsgericht und in jedem Landgericht steht selbstverständlich der Name des Richters vor der Verhandlung außen am Aushang, und der Richter steht selbstverständlich mit seiner ganzen Person für das Urteil, das er unterschreibt. Er steht also zu der Entscheidung, die er im Namen des Volkes fällt. Warum soll sich das bitte beim Verfassungsgerichtshof anders verhalten? - Warum braucht man hier diese Anonymität? -

(Beifall bei der SPD)

Letztlich geht es um einen Akt der Emanzipation des Gerichts und der Herstellung von Transparenz. Deswegen hoffe ich, dass der neue Landtag reif für eine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf ist.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat Herr Kollege Jürgen W. Heike von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Herr Kollege Schindler, wir sind bei den aufgeworfenen Fragen immer noch verschiedener Meinung, und das wird sich auch so schnell nicht ändern.

(Volkmar Halbleib (SPD): Ja, das ist sehr bedauerlich!)

Wir haben bei der letzten Gelegenheit durchaus lange und fundiert darüber diskutiert. Wir haben das im Ausschuss noch einmal diskutiert. Was hat sich geändert, dass Sie eine Änderung brauchen? Sicherlich meinen Sie die Mehrheitsverhältnisse.

(Markus Rinderspacher (SPD): Ihre Meinung hat sich auch bei der Atomkraft geändert!)

Tatsache ist, dass eine eindeutige Situation vorliegt: Für die Urteile des Verfassungsgerichtshofs in Bayern gilt, dass jeder Richter ein Sondervotum abgeben kann, mit dem er seine eigene abweichende Meinung niederlegt. Das ist richtig. Das ist wichtig. Das ist auch bereits vorhanden. Der Name des Verfassers und das Stimmenverhältnis werden nicht bekanntgegeben. Sie nennen die Argumente schon selber. Sie sagen, der einzelne Richter könne mutig sein und eine andere Meinung vertreten. Wir haben von unseren Richtern eine andere Meinung. Wir halten unsere Richter für so stark und mutig, dass sie das gar nicht nötig haben.

(Widerspruch bei der SPD)

Richtig ist, dass die Beispiele, die Sie bisher genannt haben, nämlich den Bund und Hamburg, an dieser Stelle überhaupt nicht verwendet werden können. Erstens: Ich wiederhole mich. In Bayern hat sich die Regelung wiederholt bewährt. Zweitens: Wir stärken die Unabhängigkeit der Richter. Drittens: Das Kollegialorgan Gericht steht im Mittelpunkt und nicht der Einzelne. Viertens: Der Antrag ist nicht sauber. Das sollte man nicht vergessen. Schauen Sie sich doch einmal Artikel 19 Absatz 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes an. Es ist übersehen worden, dass dieser auch verändert werden müsste. Das ist nicht zustimmungsfähig.

Im Endeffekt ist es ganz deutlich: Ich vergleiche die Unterschiede zu Hamburg und dem Bund. Der Bundesverfassungsgerichtshof wählt seine Richter für zwölf Jahre ohne Wiederholung. Der Hamburger Verfassungsgerichtshof wählt seine Richter für sechs Jahre und kann allerhöchstens eine zweite Periode gewähren. In Bayern werden die Berufsrichter für acht Jahre gewählt. Diese acht Jahre können fortgesetzt werden. Die ehrenamtlichen Richter, die auch aus dem Landtag rekrutiert werden, werden für eine Legislaturperiode gewählt; eine Wiederholung ist möglich.

Nach allem, was Sie uns heute erzählt haben, kann ich zusammenfassend feststellen: Änderungen, die uns dazu zwingen würden, etwas anders zu machen, gibt es nicht. Es gibt aber sehr wohl erfolgreiche und gute Arbeit. Deshalb bleiben wir dabei und lehnen Ihren Antrag ab.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön. - Als Nächster hat Herr Kollege Florian Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Neuer Landtag, neues Glück. Den Gesetzentwurf kennen wir bereits aus der letzten Legislaturperiode. Er geht auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zu den Ausschussbesetzungen zurück, die erdenklich knapp erging. Man sollte sich einmal die Frage stellen, warum sich ein Richter, der ein Mindervotum abgibt, auch in einem Kollegialorgan nicht mit Namen dazu bekennen können sollte.

(Jürgen W. Heike (CSU): Müssen!)

- Ja, müssen oder können, das ist die Frage.

Man kann sich nicht hinter einem anonymen Organ verstecken. Richterinnen und Richter sind Persönlichkeiten, die zu ihrer Meinung stehen und diese vertreten können, selbst wenn es sich um eine Mindermeinung handelt. Das hat nichts damit zu tun, dass die Unabhängigkeit des Gerichtes infrage gestellt wird. Zur Unabhängigkeit eines Gerichtes würde es passen, wenn man die Persönlichkeiten kennt. Denn man steht mit seinem Namen für eine Meinung, für eine Haltung und für eine Handlung ein. Man kann zeigen, für was jemand steht. Man muss nicht befürchten, dass dies irgendwelche Konsequenzen negativer Art haben könnte. Bei Ihnen scheint die Haltung durch, dass ein Richter, der nicht so genehm wäre, sich vielleicht anders entscheiden würde oder sich nicht mehr traut zu entscheiden. Das Gericht muss möglichst hoch angesehen werden. Dazu gehört, dass man mit seinem Namen dazu steht. Das findet tagtäglich in vielen Gerichtssälen in Bayern statt. Der Richter spricht mit seinem Namen für das Volk Recht. Warum soll das im Verfassungsgerichtshof nicht der Fall sein?

Von Ihnen, Herr Heike, habe ich auch dieses Mal kein durchschlagendes Argument gehört. Von daher ist der Versuch der SPD-Fraktion ehrenwert, das noch einmal auf den Weg zu bringen. Damals hatten wir ebenfalls einen Änderungsantrag eingebracht,

um es in die Freiwilligkeit der Richter zu stellen, ob sie sich mit ihrem Namen dazu bekennen oder nicht. Den Antrag werden wir höchstwahrscheinlich noch einmal einbringen.

Wenn man ein Namenstabu ausspricht, indem man den Namen nicht nennen darf – das wäre die Umkehr –, hätte das eine apotropäische, eine abwehrende und bannende Wirkung. Das ist nicht gut für eine Rechtsprechung. Wenn man im Namen des Volkes Recht spricht, hat das Volk ein Recht darauf, zu wissen, wer welches Recht wie spricht. Gerade heute wäre es angebracht, sensibel zu sein. - Wir werden diesen Antrag unterstützen und ihn mit unserem Änderungsantrag begleiten. Es wird anregende Diskussionen im Ausschuss geben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Sepp Dürr von den GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Sepp Dürr (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich bin immer dafür, die eigene Meinung sagen zu können. Ich finde den Vorschlag der SPD-Fraktion, das unter seinem eigenen Namen zu tun, selbst wenn man Richter ist, sehr vernünftig. Es spricht nichts dagegen, dass ein Richter unter seinem eigenen Namen sagt, welche Meinung er vertritt. Andererseits: Wenn schon alles gesagt ist, brauche ich persönlich kein Sondervotum und schließe mich deshalb den Antragstellern an.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Gut, danke schön. Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführenden Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch sehe ich nicht. Damit ist das so beschlossen. Damit haben wir die Ersten Lesungen abgeschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/5728 12.03.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u.a. und Fraktion (SPD) Drs. 17/3232

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Franz Schindler Berichterstatter: Jürgen W. Heike Mitberichterstatter:

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.

Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 5. Februar 2015 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 12. März 2015 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler

Vorsitzender

§ 2 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. Mai 2015" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 3. August 1982 den "30. April 2015" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen möchte, den bitte ich nun um sein Handzeichen. – Das ist die CSU. Gegenstimmen, bitte. – SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Keine Enthaltung. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir nun gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Die Schlussabstimmung soll auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemäß § 127 Absatz 2 der Geschäftsordnung in namentlicher Form erfolgen. Abstimmungsgrundlage ist der Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses. Für die Stimmabgabe sind die Urnen auf beiden Seiten des Sitzungssaales und auf dem Stenografentisch bereitgestellt. Mit der Stimmabgabe kann gleich begonnen werden.

Ich weise darauf hin, dass wir in Abstimmung mit den Fraktionsspitzen nach der namentlichen Abstimmung noch Tagesordnungspunkt 8 vorziehen, das ist die Abstimmung über die Antragsliste. Bitte gehen Sie dann also noch einmal auf Ihren Platz zurück. Ich eröffne jetzt die Abstimmung, es stehen fünf Minuten zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 12.46 bis 12.51 Uhr)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die fünf Minuten sind um. Die Stimmabgabe ist geschlossen. Ich bitte, draußen auszuzählen. – Bitte nehmen Sie noch kurz Platz; wir haben noch eine Abstimmung zu erledigen.

Zunächst möchte ich bekannt geben, dass sich die Fraktionsspitzen darauf geeinigt haben, die Tagesordnungspunkte 5, 6 und 7 auf die nächste Plenarsitzung nach den Osterferien zu verschieben.

(Unruhe)

Bitte noch einen Moment Geduld, dann können Sie in die Mittagspause gehen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 8 auf:

Abstimmung

über eine Verfassungsstreitigkeit und Anträge, die gemäß § 59 Abs. 7 der Geschäftsordnung nicht einzeln beraten werden (s. Anlage 2)

Ausgenommen von der Abstimmung sind die Nummer 16 der Anlage zur Tagesordnung - das ist der Antrag der Abgeordneten Aiwanger, Streibl, Dr. Fahn und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "CDA-Anflugverfahren prüfen - Steeper Approach darf CDA nicht verzögern", Drucksa-17/4613, der Antrag der Fraktion che auf FREIE WÄHLER einzeln beraten werden soll - und die Nummer 17 - das ist der Antrag der Abgeordneten Rinderspacher, Halbleib, Rosenthal und anderer und Fraktion (SPD) sowie Aiwanger, Streibl, Dr. Fahn und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Machbarkeitsstudie Ortsumfahrung B 19", Drucksache 17/4714, der auf Antrag der SPD-Fraktion ebenfalls einzeln beraten werden soll.

Hinsichtlich der jeweiligen Abstimmungsgrundlagen mit den einzelnen Voten der Fraktionen verweise ich auf die Ihnen vorliegende Liste.

(Siehe Anlage 2)

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion entsprechend der aufgelegten Liste einverstanden ist, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. – Das sind CSU, SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Auch keine Stimmenthaltungen. Damit übernimmt der Landtag diese Voten.

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, wir unterbrechen jetzt die Sitzung und machen wie auf der Tagesordnung vorgesehen um 13.30 Uhr mit den Dringlichkeitsanträgen weiter.

(Unterbrechung von 12.53 bis 13.33 Uhr)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wir fahren nach der Mittagspause in der Tagesordnung fort. Bevor ich den Tagesordnungspunkt 9 – Dringlichkeitsanträge – aufrufe, gebe ich zunächst das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes auf Drucksache 17/3113 bekannt: Mit Ja haben 97 Abgeordnete und mit Nein 61 Abgeordnete gestimmt; Stimmenthaltungen gab es keine. Damit ist das Gesetz angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

sticht die andere Kommune aus. In einem anständigen Landesentwicklungsprogramm soll es so sein, dass von oben gut geplant wird, damit sich die Kommunen nicht gegenseitig die Mitte wegnehmen. Man könnte auch kannibalisierend sagen: Da brauchen wir einfach ein Landesentwicklungsprogramm, das in die richtige Richtung geht. In diese Richtung zielt auch unsere Kritik.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Stümpfig. – Herr Staatsekretär, bitte.

Staatssekretär Albert Füracker (Finanzministerium):

Gerade darum wollen wir die Änderungen in der Weise vornehmen, dass wir sagen, interkommunale Gewerbegebiete werden bevorzugt. Gerade deswegen wollen wir auch ermöglichen, dass Kommunen selbst vor Ort entscheiden, ob man ein Gewerbegebiet braucht oder nicht. Wir sagen doch nicht, dass jede Gemeinde jetzt ein Gewerbegebiet ausweisen muss. Wenn ich bei einer Gemeinde bin und der Bürgermeister mir sagt, er habe einen Unternehmer, der investieren möchte, und er habe auch eine Autobahnausfahrt, allerdings verbiete es das LEP, an dieser Autobahnausfahrt den Unternehmer investieren zu lassen. Also muss er den in die Nachbargemeinde oder Gott weiß wohin schicken.

Meine Damen und Herren, das ist nicht kommunale Selbstverwaltung in dem Sinne, wie wir sie uns vorstellen. Deswegen wollen wir landesplanerische Ansiedlungen ermöglichen, wobei an Autobahnausfahrten auch in Zukunft das Fachrecht gelten wird. Es ist sonnenklar, wenn man im Landesentwicklungsprogramm ermöglicht, dass eine Autobahnausfahrt mit einem Gewerbegebiet versehen wird, wird dennoch im Genehmigungsverfahren geprüft werden, ob an dieser Stelle nicht in irgendeiner Form ein besonders schützenswertes Tier lebt oder sich ein Moorgebiet oder sonst was befindet. Deswegen wird mit der Änderung im LEP noch lange nicht automatisch bewirkt, dass Gewerbegebiete entstehen, sondern es kann in rein kommunaler Selbstverantwortung in geeigneter Weise dort geschehen, wo es notwendig ist.

Auf Vorrat Gewerbegebiete auszuweisen, wird sowieso immer schwieriger, weil man dafür die Flächen gar nicht bekommt. Dort, wo Sie das thematisieren, im Fall von InterFranken, war meiner Kenntnis nach die Frage des Lärmschutzes der Hauptgrund, warum das Gericht es versagt hat, und nicht wegen des Flächenverbrauchs, nicht wegen des Anbindegebots und nicht wegen des Landesentwicklungsprogramms. Das zeigt, dass wir offensichtlich im fachrechtlichen Bereich nach wie vor sehr genau hinschauen. Deswegen

noch einmal: Minister Söder hat nichts anderes vor als diese Kleinigkeiten, die ich jetzt erwähnt habe. Deswegen bitte ich, korrekt zu zitieren, korrekt zu argumentieren. Die Angelegenheit Himmelkron eignet sich in keiner Weise für die Frage: Wie entwickeln wir unser LEP weiter?

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Staatssekretär. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen nun zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD. Gegenstimmen bitte! Das ist die CSU und eine Gegenstimme der SPD. – Enthaltungen? – Die FREIEN WÄHLER. Damit ist dieser Antrag abgelehnt.

Ich gebe jetzt das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Karl Freller, Eberhard Rotter und anderer und Fraktion (CSU) betreffend "Erfolgreiche bayerische Wohnraumförderung fortsetzen", Drucksache 17/5884, bekannt. Mit Ja haben 76, mit Nein haben 56 Abgeordnete gestimmt, keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Dringlichkeitsantrag angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 4)

Wir haben jetzt noch zwei offene Tagesordnungspunkte: aus dem Tagesordnungspunkt 8 zwei hochgezogene Anträge. Das ist der Antrag Drucksache 17/4613 und der Antrag Drucksache 17/4714. Im Einvernehmen mit allen Fraktionen teile ich Ihnen mit, dass diese Anträge auf die nächste Plenarsitzung nach den Osterferien verschoben sind.

Damit ist auch dieser Tagesordnungspunkt für heute erst einmal erledigt, und damit sind wir auch am Ende der Tagesordnung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen allen eine gute Zeit, ein frohes Osterfest und vor allen Dingen gute Erholung. Bitte denken Sie daran, dass die zwei Wochen, die jetzt kommen, keine Info-Wochen sind, sondern echte freie Wochen. Gönnen Sie sich deshalb auch ein bisschen Erholung und nutzen diese zwei Wochen nicht nur zum Arbeiten. Wenn Sie in Urlaub fahren, wünsche ich Ihnen eine gute Zeit. Kehren Sie heil zurück. Allen, die jetzt noch krank sind, wünsche ich, dass sie die Zeit zur Genesung



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

14.04.2015 Drucksache 17/6110

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl, Volkmar Halbleib, Inge Aures, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger, Dr. Simone Strohmayr und Fraktion (SPD)

Drs. 17/3232, 17/5728

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Franz Schindler

Abg. Jürgen W. Heike

Abg. Florian Streibl

Abg. Ulrike Gote

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 5 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Horst Arnold u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Drs. 17/3232)

- Zweite Lesung -

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Der erste Redner ist Herr Kollege Franz Schindler von der SPD. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich muss einräumen, dass dieser Gesetzentwurf hier nicht zum ersten Mal begründet wird, sondern bereits zum dritten Mal. Das beweist unsere Hartnäckigkeit, aber auch, dass Sie bislang nicht bereit waren, unsere Argumente zu akzeptieren.

Meine Damen und Herren, ich möchte auf Folgendes hinweisen: Der Bayerische Verfassungsgerichtshof entscheidet im Namen des Freistaates Bayern, nicht im Namen des Volkes, wie mancher meint, über Verfassungsbeschwerden, Popularklagen, Meinungsverschiedenheiten, Streitigkeiten zwischen Organen, Klagen gegen die Staatsregierung und vieles andere mehr. Er verkündet seine Entscheidung häufig nach einer Verhandlung. In Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof heißt es: "Jeder Richter hat das Recht, seine von der Entscheidung oder von deren Begründung abweichende Ansicht in einem Sondervotum schriftlich niederzulegen". So weit, so gut. Von dieser Möglichkeit wird gelegentlich auch Gebrauch gemacht. Ich erinnere an die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zur Größe der Ausschüsse zu Beginn der letzten Legislaturperiode, bei der es insgesamt vier Sondervoten gegeben hat.

In Artikel 25 Absatz 5 heißt es im zweiten Halbsatz: "das Sondervotum ist ohne Angabe des Verfassers der Entscheidung anzuschließen." Das bedeutet, die Öffentlichkeit darf nicht erfahren, wer welches Sondervotum abgegeben hat. Im Gegensatz dazu ist in der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts vorgesehen, dass das Sondervotum, in dem ein Richter seine in der Beratung vertretene abweichende Meinung zu der Entscheidung oder zu deren Begründung niederlegt, in der Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts mit dem Namen des Richters zu veröffentlichen ist. Diejenigen, die sich mit dem Thema ein bisschen befasst haben, werden zugestehen, dass in den letzten Jahrzehnten gerade dissenting votes zur Fortentwicklung des Rechts erheblich beigetragen haben.

Wir sind der Meinung, dass der Zustand, wie er in Bayern besteht, dass die Namen derjenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, nicht bekannt gegeben werden dürfen, und dass das Stimmenverhältnis der Abstimmung nicht bekannt gegeben wird, wenn es kein Sondervotum gibt, antiquiert ist und endlich einer Änderung in der Weise bedarf, wie es beim Bundesverfassungsgericht der Fall ist.

Uns wird bei diesem Thema immer entgegengehalten, dass es hier um das Beratungsgeheimnis gehe. Wenn es sich bei der vorgeschlagenen Regelung um einen Verstoß gegen das Beratungsgeheimnis handelt, dann frage ich, ob dies auch für das Bundesverfassungsgericht gilt, wo es ausdrücklich vorgesehen ist, dass die Namen bekannt gegeben werden. Verstößt das Bundesverfassungsgericht ständig gegen das Beratungsgeheimnis? Dies wäre nämlich die Konsequenz Ihrer Argumentation.

Das zweite Argument, das uns immer entgegengehalten wird, lautet, dass in Bayern die Richter des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs für eine bestimmte Dauer gewählt würden. Berufsrichter werden auf acht Jahre gewählt. Nicht berufsrichterliche Mitglieder werden auf fünf Jahre, also für die Dauer der Legislaturperiode des Landtags, gewählt. Die bayerischen Verfassungsrichter können wiedergewählt werden, und sie wollen dies meistens auch. Im Gegensatz dazu werden Richter des Bundesverfassungsgerichts nur für eine einzige Amtszeit gewählt, die allerdings zwölf Jahre beträgt.

Da jedoch die bayerischen Verfassungsrichter wiedergewählt werden können, und dies auch wollen, soll nicht bekannt gegeben werden, wie sie bei bestimmten Fragen entschieden haben, weil die Möglichkeit besteht, dass sich der Einzelne, wenn bekannt wird, dass er ein Sondervotum abgegeben hat, der Gefahr aussetzt, nicht wiedergewählt zu werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich halte alle Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof, ob sie berufsrichterliche oder nicht berufsrichterliche Mitglieder sind, für so souverän, dass sie sich von einer solchen Überlegung nicht beeinflussen lassen. Welche Meinung hat eigentlich die CSU-Fraktion von den Richtern am Bayerischen Verfassungsgerichtshof? Wir sind der Meinung, dass es längst überfällig ist, hier Transparenz herzustellen und eine antiquierte Regelung aufzuheben. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, dass auch Sie noch dazu kommen werden zu sagen: Das ist richtig, das müssen wir machen. Ich hoffe, dass dies schon in wenigen Minuten der Fall sein wird. Wenn nicht, können Sie sich darauf verlassen, dass wir bei diesem Thema hartnäckig bleiben werden. Ich bin mir sicher, dass wir eines Tages dieses Ziel erreichen werden.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Jürgen Heike von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen W. Heike (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren Kollegen! Lieber Kollege Schindler, Sie dürfen weiter hoffen, aber ich kann Ihnen garantieren, dass es bei der Hoffnung bleiben wird. Wir werden auch beim dritten Mal Ihrem Vorschlag nicht zustimmen.

Die Urteile des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sind klar und deutlich, da jeder Richter eine abweichende Meinung haben und diese auch veröffentlicht werden kann. Das ist heute schon so. Darüber müssen wir nicht diskutieren. Allerdings werden dabei der Name des Richters und die Mehrheitsverhältnisse weggelassen. Wir sind der Mei-

nung, dass dies notwendig und richtig ist. Mit dieser Regelung sind wir bisher gut gefahren. Bei einer Namensnennung läuft der Richter nämlich Gefahr, seine Unabhängigkeit zu verlieren. Das kann gefährlich werden, weil es gerade beim Bund häufig der Fall ist, dass gesagt wird, dass dieser Richter in diese Richtung tendiere und ein anderer Richter in eine andere Richtung. Das ist mit Sicherheit keine vernünftige Lösung, um die Unabhängigkeit eines Richters zu gewährleisten. Die Unabhängigkeit eines Richters ist für uns ein sehr hohes, ich möchte fast sagen ein heiliges Gut.

Wenn wir Mehrheitsbeschlüsse bekannt geben, wissen wir alle, wie das ausgehen wird. In Zukunft wird es dann heißen: Das war eine Zweidrittelmehrheit oder eine Vierzu-Sechs-Mehrheit. Das gibt es nicht. Wenn das Gericht sagt, dass dieses oder jenes beschlossen wird, ist das Urteil rechtskräftig und endgültig. Es kann nicht durch eine andere Art und Weise der Legitimation entwertet oder aufgewertet werden. Das Gericht entscheidet mit Mehrheit. Damit ist diese Entscheidung für alle bindend, unabhängig davon, mit welchen Mehrheiten sie getroffen wurde.

Wir wollen kein Auseinanderdividieren der Richter. Ich betone: Es wird unwiderruflich und endgültig entschieden, und unsere Richter sollen unabhängig bleiben. Genau so muss es im Rechtsstaat sein. Deshalb meinen wir: Sie mögen Ihre Hoffnung behalten, aber wir werden uns Ihrer Meinung nicht anschließen können. Rechtsfrieden muss herrschen, und zwar endgültig. Es darf nicht die Frage geben, wie viele sich dafür und wie viele sich dagegen entschieden haben.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Kollege Florian Streibl von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, werte Kolleginnen und Kollegen! "Nie sollst du mich befragen", heißt es schon im "Lohengrin". Anscheinend ist das auch das Motto der CSU; denn das Volk darf die CSU-Regierung

nicht befragen; nur umgekehrt darf gefragt werden. Daher ist die Frage erlaubt, welchen Stellenwert das Thema bei Ihnen hat.

Ein Sondervotum kann die Entwicklung der Rechtsprechung nämlich weiterbringen. Daher muss man es entsprechend respektieren und würdigen. Wenn man aber ein Sondervotum in die Anonymität abschiebt und es quasi namenlos macht, nimmt man letztendlich dem Sondervotum die Ernsthaftigkeit und würdigt es im Grunde herab; denn dort, wo ein Name dahintersteht, steht der Name auch für den Inhalt und verleiht diesem eine gewisse Glaubwürdigkeit und Ernsthaftigkeit. Ich möchte niemandem hier Ernsthaftigkeit absprechen, doch der erkennbare Name unterstützt das Sondervotum in seiner Stärke. Was machen Sie zum Beispiel, wenn Sie einen anonymen Brief bekommen? - Sie werden seinem Inhalt nicht unbedingt gleich Folge leisten, sondern ihn erst einmal ignorieren. Ein Sondervotum sollte nicht auf die Stufe der Anonymität herabgewürdigt werden, sondern wie ein Urteil als ernsthaft wahrnehmbar werden, und es sollte mit dem Namen des Verfassers gekennzeichnet sein.

Sie sagen: Das Beratungsgeheimnis muss gewahrt werden. – Das gilt sicher für die Beratung als solche; aber das Ergebnis der Beratung wird letztlich im Urteil bekannt gegeben. Wenn es bei der Beratung abweichende Meinungen gab, müssen diese gleichwertig bekannt gegeben werden.

Sie führen das Argument an, die Richter würden auseinanderdividiert. Ich bitte Sie: Dieses Argument ist eigentlich unter Ihrer Würde und unter Ihrem Intellekt. Das kann man bei doch bei unseren Richtern in Bayern nicht befürchten. Das gilt gerade für die Verfassungsrichter, die Crème de la Crème unserer Richterschaft. Sie werden sich doch nicht auseinanderdividieren lassen, nur weil sie sich mit ihrem Namen zu ihrer Meinung bekennen können. Damit wird unser Verfassungsgericht kleingeredet.

Wir haben die Diskussion darüber schon oft geführt, und wir führen sie immer wieder. Ich habe dabei vonseiten der CSU noch nie ein überzeugendes Argument gehört. Man muss vielmehr fragen: Was wollen Sie denn? Gehen Sie davon aus, dass man Min-

dermeinungen nicht haben möchte, und wollen Sie deshalb die Richter schützen? – In die andere Richtung kann man genauso argumentieren. Daher denke ich, man braucht hier keine Angst zu haben. Gerade beim Verfassungsgericht sollte man keine Angst haben. Man kann sagen: Manche Richter werden bekannt, weil der eine in diese und der andere in jene Richtung tendiert. – Entschuldigen Sie: Wenn jemand Verfassungsrichter ist, hat er sich schon so weit profiliert, dass man weiß, in welche Richtung er tendiert. Dann wird die Haltung durch ein Sondervotum nicht verstärkt ausgedrückt oder dokumentiert. Die Damen und Herren beim Verfassungsgericht sind Frau beziehungsweise Manns genug, dass sie es aushalten, wenn sie ihre Meinung mit ihrem Namen vertreten. Deswegen werden wir diesen Gesetzentwurf unterstützen. Wir halten ihn für sinnvoll; denn durch ihn wird unserem Verfassungsgericht die Ernsthaftigkeit zuteil, die ihm zuteil werden sollte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Ulrike Gote von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Frau Gote.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Wir GRÜNE halten den Gesetzentwurf für sehr sinnvoll. Er dient der Transparenz und fördert das Verständnis für Entscheidungen der Justiz; denn jede Bürgerin und jeder Bürger darf erwarten, dass der Richter oder die Richterin sein beziehungsweise ihr Urteil gut begründen kann und gut begründen wird und das auch mit seinem beziehungsweise ihrem Namen tut. Das zu ermöglichen, wäre ein gutes Zeichen der Bürgernähe und der Transparenz und würde das Verständnis auch für strittige Entscheidungen fördern. Gerade dann ist es wichtig, dass man nachvollziehen kann, wie ein Urteil zustande kommt.

Mir geht es wie dem Kollegen Streibl: Ich habe weder in der Ersten Lesung noch in den Ausschussberatungen irgendein stichhaltiges Argument dagegen gehört. Auch ich

kann nur feststellen, dass die vorgeschlagene Regelung beim Bundesverfassungsgericht funktioniert. Daher ist nicht einzusehen, warum wir sie in Bayern nicht zulassen sollten. Wir werden diesem Gesetzentwurf auf jeden Fall zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt der Initiativgesetzentwurf auf Drucksache 17/3232 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN.

(Reinhold Strobl (SPD): Das ist die Mehrheit!)

Gegenstimmen! – Die Fraktion der CSU. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

(Zurufe von der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN: Keine Mehrheit!)

- Das Ergebnis wird angezweifelt. Dann bleibt uns nichts anderes übrig, als das endgültige Ergebnis durch Hammelsprung festzustellen.

(Zuruf)

- Wir fangen jetzt hier nicht an zu zählen, sondern alle verlassen bitte den Saal, und dann wird gezählt.

(Abstimmung gemäß § 129 der Geschäftsordnung)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich darf das Ergebnis der Abstimmung durch Hammelsprung bekannt geben: Mit Ja haben 67 gestimmt. Mit Nein haben 86 gestimmt. Es gab keine Enthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt. Verehrte Kolleginnen und Kollegen, da das erste Abstimmungsergebnis angezweifelt worden ist, gab es keine andere Wahl, als auf diese Weise ein korrektes Abstimmungsverhältnis herbeizuführen.

Bevor ich in der Tagesordnung fortfahre, bitte ich Sie, zunächst einmal die Plätze wieder einzunehmen.

(Unruhe)

Das Ganze verlängert nur die Sitzungszeit.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Wir haben heute nichts anderes vor!)

Jetzt darf ich das Ergebnis der namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf der Abgeordneten Bause, Hartmann, Dr. Magerl und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, Schutz von Gewässerrandstreifen, auf Drucksache 17/3726 bekanntgeben. Mit Ja haben 17 gestimmt. Mit Nein haben 107 gestimmt. Es gab 36 Stimmenthaltungen. Damit ist dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)